

Geschäftsordnung
für die Sitzungen des Studierendenparlament
der HR NORD

StuPaGO vom 03.12.2008

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ersatzmitglieder

§ 3 Auslegung der Geschäftsordnung

2. Einrichtungen der Studierendenparlamentes

§ 4 Präsidium

§ 5 Wahl und Stellung der/s Präsidenten/in

§ 6 Stellung des Präsidiums

§ 7 Schriftführung

§ 8 Ausschüsse

3. Sitzungen des Studierendenparlamentes

§ 9 Ladung

§ 10 Teilnahme

§ 11 Anwesenheitsliste

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 13 Fragerecht

§ 14 Leitung der Sitzung

§ 15 Beteiligung der Sitzungsleitung an den Beratungen

§ 16 Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung

§ 17 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Durchführung der Tagesordnung

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Rederecht

§ 20 Antragsrecht

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 22 Berichtserstattung und Empfehlungen

§ 23 Wahlen

§ 24 Abstimmung

§ 25 Niederschrift

§ 26 Umlaufverfahren

§ 27 Einberufung der konstituierenden Sitzung

§ 28 Tagesordnung der konstituierenden Sitzung

§ 29 Übergabe der Geschäfte im Rahmen der konstituierenden Sitzung

4. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese StuPaGO regelt die Sitzungen des StuPa der FHR Nord

§ 2 Ersatzmitglieder

Mitglieder des StuPa und seiner Ausschüsse im Sinne dieser StuPaGO sind auch die Ersatzmitglieder

§ 3 Auslegung der Geschäftsordnung

- Während der Sitzungen entscheidet die Präsidentin / der Präsident bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der StuPaGO
- Im übrigen entscheidet das StuPa

2. Einrichtungen der Studierendenparlamentes

§ 4 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und einer/m Stellvertreter/in

§ 5 Wahl und Stellung der/des Präsidenten/in

- das StuPa wählt aus seinem Mitgliedern eine Präsidentin / einen Präsidenten. Die Präsidentin / der Präsident vertritt die Studierendenschaft der FHR NORD in allen Angelegenheiten des StuPa
- die Präsidentin /der Präsident übt für die Sitzungen des StuPa das Hausrecht aus, soweit andere Rechte nicht berührt werden

§ 6 Stellung des Präsidiums

- das Präsidium entscheidet über die inneren Angelegenheiten des StuPa, soweit die Befugnisse zur Entscheidung nicht dem StuPa oder der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen. Insbesondere entscheidet es über den Termin zur konstituierenden Sitzung, die vorläufige Tagesordnung und die Zulassung von Gästen zur Sitzung.
- Die Präsidentin /der Präsident beruft das StuPa ein, wenn drei oder mehr Mitglieder es verlangen

§ 7 Schriftführung

- das StuPa wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin
- der/die Schriftführer/in führt in den Sitzungen das Protokoll
- sollte der/die Schriftführer/in zur Sitzung nicht anwesend sein, benennt die Präsidentin/der Präsident für diese Sitzung eine/n Protokollanten/in

§ 8 Ausschüsse

- das StuPa bildet aus seinen Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern
- das StuPa kann zu seiner Entlastung weitere ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden
- die Ausschüsse erstatten dem StuPa Bericht über ihre Arbeit
- die Ausschüsse arbeiten und entscheiden im übrigen in eigener Verantwortung

3. Sitzungen des Studierendenparlamentes

§ 9 Ladung

Die Präsidentin /der Präsident oder der/die Stellvertreter/in lädt alle Mitglieder unter Angabe von Zeit und Ort, Beifügung der vol. Tagesordnung, sowie sonstiger notwendiger Informationen spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 10 Teilnahme

- jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet
- die Präsidentin/ der Präsident ist bei Verhinderung unter Angabe des Grundes umgehend zu benachrichtigen. Das verhinderte Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzmitglied an der Sitzung teilnimmt oder einem anderen Mitglied schriftlich Abstimmungsvollmacht zu erteilen.
- Bei dienstlicher Verhinderung hat die Präsidentin / der Präsident darauf hinzuwirken, dass die Hinderungsgründe im Einklang mit dem Dienstherrn ausgeräumt werden

§ 11 Anwesenheitsliste

bei jeder Sitzung wird zu Beginn die Anwesenheit der Mitglieder festgestellt und als Anwesenheitsliste in das Protokoll aufgenommen

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- über den Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist bekannt zu geben
- die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich, soweit das StuPa nichts anderes beschließt

§ 13 Fragerecht

- jedes Mitglied des StuPa kann in der Sitzung zu den Gegenständen der Tagesordnung Fragen stellen
- Fragen zu Gegenständen außerhalb der Tagesordnung sind hinten anzustellen

§ 14 Leitung der Sitzung

- Sitzungen des StuPa werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder ihrer Stellv. / seinem Stellv. geleitet
- Sollten beide nicht an der Sitzung teilnehmen, übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Leitung, mit den entsprechenden Befugnissen

§ 15 Beteiligung der Sitzungsleitung an den Beratungen

- die Sitzungsleitung kann sich jederzeit an den Beratungen beteiligen

§ 16 Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung

- alle Sitzungsteilnehmer und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung
- die Sitzungsleitung kann die Redner bei anhaltender Unsachlichkeit oder bei Beleidigung zur Sache rufen. Sie kann nach Ermahnung das Wort entziehen
- die Sitzungsleitung kann Sitzungsteilnehmer und Zuhörer zur Ordnung rufen. Drei Ordnungsrufe führen zum sofortigen Ausschluss von der Sitzung

§ 17 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Durchführung der Tagesordnung

- die Sitzungsleitung gibt zu Beginn der Sitzung Änderungen in der Zusammensetzung des StuPa bekannt
- vor Eintritt in die Beratung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des StuPa fest
- die Sitzungsleitung verliest die vorläufige Tagesordnung. Jedes StuPaMitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über den Antrag wird ohne Beratung sofort entschieden. Nachdem das StuPa die Tagesordnung beschlossen hat, tritt es in die Beratungen ein.
- Über einen Gegenstand, der nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, darf nicht beraten werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Beratung widerspricht

§ 18 Beschlussfähigkeit

- das StuPa ist Beschlussfähig, wenn die 6 von 8 Mitgliedern anwesend sind
- bei Beschlussunfähigkeit hat die Sitzungsleitung die Sitzung aufzuheben und eine neue Sitzung zu einem neuen Termin einzuberufen
- für die Beschlussfähigkeit sind keine Vollmachten zulässig. Es zählt ausschließlich die Stimmabgabe vollberechtigter Mitglieder

§ 19 Rederecht

- jedes Mitglied des StuPa hat zu allen Beratungspunkten Rederecht
- die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht mündlich unmittelbar
- die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen, jedoch auf nicht weniger als zwei Minuten
- das StuPa kann die Begrenzung der Redezeiten durch Mehrheitsbeschluss aufheben
- alle Redner haben das Recht, Teile Ihrer rede wörtlich zu Protokoll nehmen zu lassen

§ 20 Antragsrecht

- jedes Mitglied des StuPa hat das Recht, zu allen Beratungsgegenständen, Anträge zu stellen, über die das StuPa durch Beschluss entscheidet
- der Antrag muss einen beschlussfähigen Inhalt haben und soll schriftlich formuliert sein. Er muss eine Begründung enthalten.
- Anträge, die keinen beschlussfähigen Inhalt haben, weist die Sitzung zurück

- Wird über einen Antrag beschlossen, der nicht schriftlich vorliegt, so ist der Antrag und das Ergebnis der Abstimmung zu Protokoll zu nehmen

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Über den Antrag soll ohne Beratung sofort entschieden werden

§ 22 Berichtserstattung und Empfehlungen

- die Ausschüsse sollen in der Sitzung über Beratungsgegenstände die sie betreffen mündlich berichten
- die Berichte sind objektiv wiederzugeben und auf die wesentlichen Punkte / Ergebnisse zu beschränken
- die Ausschüsse legen dem StuPa zu den Ihnen überwiesenen Beratungsgegenständen Empfehlungen mit beschlussfähigen Inhalt vor

§ 23 Wahlen

- ist eine Wahl Gegenstand der Tagesordnung, kann jedes Mitglied des StuPa verlangen, das ein Mitglied des Präsidiums oder ein/e geeignete/r Student/in das zu besetzende Amt beschreibt
- die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidatenliste
- Kandidaten haben sich vorzustellen und Fragen zu Ihrer Person zu beantworten, solange sie sich auf ihre Kandidatur und Eignung zum Amt beziehen

§ 24 Abstimmung

- nach Beendigung der Beratungen leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein
- abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des StuPa wird geheim abgestimmt
- soweit eine Abstimmung über Empfehlungen der Ausschüsse nicht beantragt ist und keine widersprechenden Empfehlungen, Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, kann die Sitzungsleitung feststellen, dass das StuPa gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse beschlossen hat

§ 25 Niederschrift

- über die Sitzungen des StuPa wird Protokoll geführt
- das Protokoll ist vertraulich, soweit die Beratungen vertraulich sind (§ 13 II)
- das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben. Es enthält mindestens: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 2. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (auch als Anlage), 3. die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmverhältnisse (auch als Anlage)
- jedes Mitglied des StuPa hat das recht schriftliche Erklärungen zu den Beratungsgegenständen zum Protokoll der Sitzung zu geben
- das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Aushang an den für hochschulöffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Orten Widerspruch beim Präsidium eingelegt wird. Ein Widerspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf oder die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind
- gibt das Präsidium dem Widerspruch nicht statt, so entscheidet das StuPa in der nächsten Sitzung
- das StuPa verwahrt die Protokolle zehn Jahre

§ 26 Umlaufverfahren

- soll das StuPa über einen Gegenstand beschließen, dessen Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann das Präsidium im Umlaufverfahren beschließen
- das Präsidium legt einen Abstimmungszeitraum von mindestens zwei Wochen fest. Der Abstimmungszeitraum darf nicht eher als nach zehn Werktagen ab dem Tag, an dem der Beschlussantrag an den für die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Orten ausgehängt ist, ablaufen, es sei denn, der Antrag ist allen StuPaMitgliedern persönlich mitgeteilt
- das Präsidium des StuPa nimmt die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Es berichtet über die Abstimmung in der darauf folgenden Sitzung des StuPa

§ 27 Einberufung der konstituierenden Sitzung

- Nach jeder Neuwahl beruft das amtierende Präsidium die konstituierende Sitzung des StuPa ein. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der neuen Amtsperiode stattfinden

§ 28 Tagesordnung der konstituierenden Sitzung

- folgende Gegenstände sind mindestens in der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthalten:
 - 1) Wahl des Präsidiums
 - 2) Wahl des Haushaltsausschusses
 - 3) Rechenschaftsbericht des StuPa
 - 4) Entlastung des StuPa
 - 5) Wahl des/der Protokollanten/in

§ 29 Übergabe der Geschäfte im Rahmen der konstituierenden Sitzung

nach der Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten, gibt die alte Präsidentin / der alte Präsident die Sitzungsleitung ab

4. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft